

**Einschreiben/Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

14. Januar 2014

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 13-2013**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

**1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 15.750 Euro belegt.**

**2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.500 €.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann  
Jürg Spillmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 1998 börsennotiert und seit Januar 2003 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 27.Dezember 2002). Die Zulassung zum geregelten Markt gilt gemäß § 52 Abs.7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2013 (BGBl. I ,174 BörsG-) seit dem 1.November 2007 als Zulassung zum regulierten Markt. Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2012 (JA 2012) und ihren 1. Quartalsfinanzbericht 2013 (Q1 2013 jeweils in der deutschen und in der englischen Sprache erst am 10. Oktober 2013 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Bereits am 19. April 2013 hatte die Beteiligte telefonisch mitgeteilt, dass sich die Übermittlung des JA 2012 und des Q 1 2013 verzögern werde. Ursache seien die immer noch andauernden Gespräche über die Refinanzierung des Unternehmens. Es werde über einen Segmentwechsel nachgedacht.

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 23.Mai 2013 (Az. E 7 -2013), zugestellt am 29. Mai 2013 wegen verspäteter Übermittlung des JA 2011 und des Q 1 2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.625 Euro belegt worden.

Am 24. September 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie sowohl den Jahresfinanzbericht 2012 und den 1. Quartalsfinanzbericht 2013 jeweils in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 21.000 Euro zu belegen.

Am 27. September 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 die Fristversäumnisse eingeräumt. Ursache für die verspätete Einreichung der Finanzberichte sei gewesen, dass der Wirtschaftsprüfer das Testat für den Jahresabschluss 2011 im Hinblick auf die nicht ausreichend gesicherte Finanzierung versagt habe. Die Beteiligte habe sich in diese Situation entschlossen, den Jahresabschluss unvollständig ohne Testat des Wirtschaftsprüfers und ohne Bericht des Aufsichtsrats zu veröffentlichen. Sie habe ein Sanierungsgutachten eingeholt und entsprechend dem Sanierungsgutachten eine Sanierung des Unternehmens eingeleitet, die über den Jahreswechsel 2012/2013 habe fortgesetzt werden müssen. Die Unterschreitung des hälftigen Grundkapitals habe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich gemacht. Die dort beschlossenen Kapitalmaßnahmen hätten die Erteilung eines Bestätigungsvermerks ermöglicht, sodass am 10. Oktober 2013 die Geschäftsberichte für 2011 und 2012 mit einem uneingeschränkten Testat hätten veröffentlicht werden können. Die frühere Veröffentlichung der Geschäftsberichte mit einem Versagungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sei für sie nicht in Betracht gekommen, weil ein testierter Jahresabschluss Voraussetzung sei, um an - für die Beteiligte existentiellen - europaweiten Ausschreibungen teilnehmen zu können. Sie bitte bei der Festlegung des Ordnungsgeldes neben ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, dass sie die ausstehenden Geschäftsberichte sofort nach Erteilung des Testats veröffentlicht habe und inzwischen einen Segmentwechsel eingeleitet habe.

Auf Antrag des Beteiligten vom 2. Oktober wurde die Zulassung zum Prime Standard am 8. Oktober 2013 mit Wirkung zum 9. Januar 2014 widerrufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März. 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I,1330,1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2013 (BGBl I , 174 – BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie sowohl den Jahresfinanzbericht 2012 als auch den 1. Quartalsbericht 2013 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 50 Abs. 1, 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, Stand: 28.November. 2011, zuletzt geändert 18.März 2013 - BörsO - hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der JFA 2012 bis zum 30. April 2013 zu übersenden. Der JFA 2012 in deutscher und englischer Sprache ging jedoch erst am 10. Oktober bei der FWB ein.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 26.November 2012 und 18. März 2013 -BörsO-) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 2013 bis zum 31. Mai 2013 zu übermitteln.

Der Q1 2013 in deutscher und englischer Sprache ging jedoch ebenfalls erst am 10. Oktober 2013 bei der FWB ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 77. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Beteiligte traf aus §§ 50,51 BörsO in Verbindung mit § 37v bzw. § 37x Abs.3 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I, 3395 - WpHG) die Pflicht, die fraglichen Finanzberichte innerhalb der vorgesehenen Fristen einzureichen, wobei lediglich die Einreichung eines geprüften Berichts vorgeschrieben ist. Die Beteiligte hätte daher die Möglichkeit gehabt, den Jahresfinanzbericht 2012 mit einem versagten Prüfvermerk fristgemäß einzureichen (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/ Schneider WpHG 6.Auflage § 37v Rdnr.43). Wenn die Beteiligte aus den geschilderten unternehmerischen Gründen hiervon abgesehen hat, hat sie ihre Zulassungsfolgepflichten bewusst verletzt. Die Beteiligte hätte aber in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter diesen Umständen fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Auch den 1. Quartalsbericht 2013 hätte die Beteiligte dann fristgemäß einreichen können.

Die Zulassungsfolgepflichten wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichts und des Quartalsfinanzberichts dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von weit mehr als drei Monaten bezüglich beider Finanzberichte ist Ansehung des Schutzzweckes erheblich. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die nicht fristgemäße Vorlage des Jahresfinanzberichts 2012 an sich ein Ordnungsgeld in Höhe von 14.000 € und hinsichtlich der nicht fristgemäßen Vorlage des 1. Quartalsberichts 2013 an sich ein Ordnungsgeld von 7.000 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Jahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf und die nicht fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichts, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Zulasten der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß mit einer Fristversäumnis von weit mehr als drei Monaten in Ansehung des Schutzzweckes als schwer einzustufen ist, weil es dem Anleger in diesem Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand. Die Fristversäumnis von weit mehr als 3 Monaten hinsichtlich des 1. Quartalsberichtes 2013 ist in Ansehung des Schutzzweckes ebenfalls als schwer einzuordnen.

Zulasten der Beteiligten wurde nicht berücksichtigt, dass die Beteiligte bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 23.5. 2013 (Az. E 7 -2013) wegen der Nichtvorlage des Jahresfinanzberichts 2011 und des 1. Quartalsberichts 2012 mit einem Ordnungsgeld belegt werden musste, denn der der Beteiligten am 29. Mai 2013 zugestellte Beschluss war jedenfalls zum Zeitpunkt der Fristabläufe noch nicht bestandskräftig, so dass er seine Warnfunktion im Vorfeld des Verstoßes nicht entfalten konnte.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von aufgerundet 4 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört. Zugunsten der Beteiligten hat der Sanktionsausschuss berücksichtigt, dass die Beteiligte aus ihrem Fehlverhalten inzwischen die Konsequenzen gezogen hat und den Widerruf ihrer Zulassung zum Prime Standard beantragt hat. Im Hinblick hierauf ermäßigt der Sanktionsausschuss die an sich gebotene Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 21.000 Euro um 25 %, sodass der Beteiligten insgesamt ein Ordnungsgeld in Höhe von 15.750 Euro, woraus 10.500 Euro auf die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes 2012 und 5.250 Euro auf die verspätete Vorlage des 1. Quartalsberichts 2013 entfallen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---